

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/25a8989d-da29-3d4d-b93e-e1b91597e85e>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|--|
| Titel | Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR) |
| Redaktionelle Abkürzung | 32009L0104 |
| Normtyp | Richtlinie |
| Normgeber | EU |
| Gliederungs-Nr. | [keine Angabe] |

Art. 1 32009L0104 - Ziel der Richtlinie

(1) Diese Richtlinie ist die zweite Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG; sie legt Mindestvorschriften in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln nach Artikel 2 durch Arbeitnehmer bei der Arbeit fest.

(2) Die Richtlinie 89/391/EWG findet auf den gesamten in Absatz 1 genannten Bereich in vollem Umfang Anwendung, unbeschadet strengerer oder spezifischer Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie.

© Europäische Union, <http://eur-lex.europa.eu/>

